

Bei einem Umfang der Obstkulturfläche		
über 0,07 — 0,15 ha.....	30%	} des zu erwartenden Ernteertrages unter Berücksichtigung der Schätzungser- gebnisse sowie der Ernteerträge der Vorjahre
„ 0,15 — 0,20 ha.....	40%	
„ 0,20 — 0,25 ha.....	50%	
„ 0,25 — 0,50 ha.....	70%	
„ 0,50 — 1,00 ha.....	80%	
„ 1,00 ha.....	90%	
für Obsterntepächter, unab- hängig von der Größe der Anlage	95%	

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, werden nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablieferung von Erdbeeren herangezogen, auch wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Neuanlagen von Erdbeerkulturen sind im ersten Jahr nicht zur Ablieferung heranzuziehen.

(4) Unabhängig von dem Umfang der Erdbeerkulturfläche sind 80 % des Ernteertrages ablieferungspflichtig.

§ 32

(1) Die von den Räten der Gemeinden durchgeführte Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die einzelnen ablieferungspflichtigen Erzeuger ist den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise vorzulegen. Die Berichte sind von diesen Abteilungen zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Nach Bestätigung der Aufteilung nach § 6 der Verordnung übergibt der Rat des Kreises dem VEAB die Pläne, damit dieser mit den Erzeugern Verträge über die für sie festgelegten Ablieferungsmengen abschließen kann.

(3) Die Festsetzung der Ablieferungsmengen für Obstkulturanlagen an Bezirksstraßen und Kreisstraßen wird durch den zuständigen Rat des Kreises durchgeführt, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(4) Der VEAB hat den Rat des Kreises über den Verlauf der Vertragsabschlüsse zu unterrichten und nach Beendigung dem Rat des Kreises einen Abschlußbericht vorzulegen.

§ 33

Für die Ablieferung von Obst gelten nachstehende Fristen:

- O b s t :
1. für Erdbeeren, Johannisbeeren und frühe Sorten von Steinobst, für sonstige Sorten von Beerenobst und Spätkirschen unmittelbar nach der Anerkung;
 2. für Herbstsorten von Kern- und Steinobst spätestens bis zum 15. Oktober;
 3. für Spät- und Wintersorten von Obst bis 5. November und für Nüsse spätestens bis zum 1. Dezember.

§ 34

(1) Der VEAB ist berechtigt, folgende Wildbeerenarten aufzukaufen: Blaubeeren, Preiselbeeren, Walderdbeeren, Waldhimbeeren, Waldbrombeeren, Sanddornbeeren, Schwarzen Holunder, Hagebutten und Schlehen. Er kann darüber Aufkaufverträge abschließen.

Die gleiche Berechtigung haben sie hinsichtlich des Aufkaufes von Speisepilzen. §

§ 35

Von der Ablieferungspflicht befreit sind Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen bis 0,07 ha außer Obsterntepächtern sowie die im § 12 Ziffer 1 und 2 der Ver-

Ordnung genannten öffentlichen Anstalten, Heime und Schulen, unabhängig von der Größe der Obstkulturfläche, sofern die Erträge für die Versorgung der Insassen/Schüler mit Obst verwendet werden.

§ 36

Für die Bestimmung der Güteklassen gelten die bisherigen Sortierungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 37

Die Ablieferung von Obst durch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird wie folgt geregelt:

1. Übersteigt die in eigener Bewirtschaftung liegende Obstkulturfläche eines Mitgliedes einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft 0,07 ha, so ist das Mitglied entsprechend den allgemeinen Bestimmungen ablieferungspflichtig.
2. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die Obstanlagen in Gemeinschaftsbe-
wirtschaftung haben und deren Größe 0,07 ha übersteigt, sind entsprechend den allgemeinen Bestimmungen zur Ablieferung heranzuziehen.
3. Haben einzelne Mitglieder einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft neben der Gemeinschaftsbewirtschaftung Obstkulturflächen in eigener Bewirtschaftung, so ist bei der Berechnung der Ablieferungsmenge für das Mitglied nur von der in eigener Bewirtschaftung liegenden Fläche auszugehen.

Abschnitt V

Ablieferung von Rohtabak (unfermentiert)

§ 38

(1) Die Erfassung von Rohtabak (unfermentiert) wird durch die vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie zugelassenen Tabakabnahmebetriebe durchgeführt.

(2) Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Verwaltung Volkseigener Betriebe Tabak, hat bis zum 30. Juni d. J. dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf seinen Plan zur Bestätigung vorzulegen, in dem festgelegt ist, in welchen Gebieten jeder Tabakabnahmebetrieb die Erfassung von Rohtabak (unfermentiert) durchzuführen hat

§ 39

(1) Für Tabakpflanzler, die lt. Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen angebaut haben, wird eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festgesetzt. Hierüber sind mit den Pflanzern gesondert Ablieferungsverträge abzuschließen.

(2) Die im Vertrag festgelegten Ablieferungsmengen sind Mindestablieferungsmengen; darüber hinaus besteht aber die Verpflichtung zur Gesamtablieferung der Tabakernte.

(3) Der angelieferte Tabak muß den geltenden Richtlinien für Rohtabak (unfermentiert) entsprechen.

(4) Geizenblätter und Nachtabak bei allen Tabaksorten sowie bei Virgintabaksorten, Grumpen und Obergut der Güteklasse II, und bei Geudertheimer und Havanna Obergut der Güteklasse I und II und Grumpen der Güteklasse II sind nach den Weisungen des Ministeriums der Finanzen (Abgabenverwaltung) zu behandeln. Diese Tabake dürfen nicht geerntet werden.